

GUV-G 912 (bisher GUV 66.15)

GUV-Grundsätze

**Grundsätze für die Prüfung von**  
sicherheitstechnischen und maschinentechnischen  
**Einrichtungen in Veranstaltungs-**  
**und Produktionsstätten für**  
**szenische Darstellung**

Ausgabe September 1998



Gesetzliche  
Unfallversicherung

**Herausgeber**

Bundesverband der Unfallkassen  
Fockensteinstraße 1, 81539 München  
[www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de)

Erarbeitet von der Fachgruppe „Theater“  
des Bundesverbandes der Unfallkassen  
in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss  
Verwaltung, Sachgebiet „Studios  
und Theater“, Deelbögenkamp 4,  
22297 Hamburg

Diese Ausgabe September 1998 wurde  
gegenüber der Ausgabe April 1989  
vollständig überarbeitet.

Bestell-Nr. GUV-G 912, zu beziehen vom  
zuständigen Unfallversicherungsträger,  
siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-G 912 (bisher GUV 66.15)

GUV-Grundsätze

**Grundsätze für die Prüfung von**  
sicherheitstechnischen und maschinentechnischen  
**Einrichtungen in Veranstaltungs-**  
**und Produktionsstätten für**  
**szenische Darstellung**

Ausgabe September 1998



Gesetzliche  
Unfallversicherung

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	7
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	8
<b>2 Begriffsbestimmungen</b> .....	9
<b>3 Zuständigkeiten</b>	
3.1 Unternehmer .....	12
3.2 Sachverständige und Sachkundige .....	12
<b>4 Art, Umfang und Durchführung der Prüfungen</b>	
4.1 Prüfgrundlagen .....	13
4.2 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme .....	13
4.3 Prüfung nach wesentlichen Änderungen .....	19
4.4 Umfang der Sachkundigenprüfung .....	19
4.5 Wiederkehrende Prüfungen .....	20
4.6 Nachprüfung .....	20
<b>5 Ergebnis der Prüfungen</b> .....	21
<b>Anhang 1:</b> Hinweise für die Durchführung der Sicht- und Funktionsprüfungen .....	23
<b>Anhang 2:</b> Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen .....	32
<b>Anhang 3:</b> Bezugsquellenverzeichnis und Normen .....	39

# Vorbemerkung

Die in diesen Grundsätzen beschriebenen Prüfverfahren berücksichtigen das erforderliche Sicherheitsniveau in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung mit der Besonderheit, dass aus betrieblichen Gründen bestimmungsgemäß unter schwebenden Lasten gearbeitet werden muss. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass keine Betriebsmittel mit geringerem Sicherheitsniveau unter vorgenannten Bedingungen betrieben werden.

Durch die Prüfungen wird auch ein hohes Maß an Betriebssicherheit erzielt.

Die aufgezeigten Prüfverfahren bewirken, dass unnötiger Prüfaufwand, im Sinne einer wirtschaftlichen Betriebsführung, vermieden wird.

Prüfungen auf Grund anderer Bestimmungen, z.B. der des Baurechts, der Versammlungsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften, bleiben hiervon unberührt.

# 1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendung auf sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-V C 1, bisher GUV 6.15) fallen.

*Siehe auch Abschnitt I, II und V der UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-V C 1, bisher GUV 6.15).*

## 2 Begriffsbestimmungen

**2.1 Sicherheitstechnische Einrichtungen** im Sinne dieser Grundsätze sind alle in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel, die der Abwehr unmittelbarer Gefahren dienen.

*Zu den sicherheitstechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung gehören z.B.:*

- Ersatzstromversorgung und Sicherheitsbeleuchtung,
- Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,
- Gefahrenmeldeanlagen,
- Rauchabzugseinrichtungen,
- Schutzvorhänge.

**2.2 Maschinentechnische Einrichtungen** im Sinne dieser Grundsätze sind alle für den Betrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung eingesetzten technischen Anlagen und Betriebsmittel.

*Zu den maschinentechnischen Bühneneinrichtungen (Ober- und Untermaschinerie) gehören z.B.:*

- Beleuchtungsbrücken,
- Beleuchtungs- und Oberlichtzüge,
- Beleuchtungstürme,
- Bildwände (hand- und kraftbetrieben),
- schrägstellbare Bühnenböden,
- Bühnenpodien und -versenkeinrichtungen,
- Bühnenwagen,
- Dekorationszüge (hand- und kraftbetrieben),
- Drehbühnen und Drehscheiben,
- Flugwerke (Flugeinrichtungen),
- Freifahrten- und Kassettenschieber,
- Horizontanlagen,
- hydraulische und pneumatische Versorgungsanlagen,
- bewegliche Montagestege,
- Orchesterpodien,
- bewegliche Portalanlagen,
- Punktzüge,
- Prospektlagerpodien,
- Saalpodien,
- Seiten- und Hinterbühnentore,
- Trennvorhänge,
- Wagenbühnen.

*Zu den maschinentechnischen Studioeinrichtungen gehören z.B.:*

- *Beleuchtungsbrücken,*
- *kraftbetriebene Beleuchtungsmasten,*
- *Beleuchtungstürme,*
- *Bildwände (hand- und kraftbetrieben),*
- *Dekorationszüge (hand- und kraftbetrieben),*
- *Horizontanlagen,*
- *Kamerakrane,*
- *Leuchtenhänger,*
- *Punktzüge,*
- *Stative.*

**2.3 Sicherheitseinrichtungen** im Sinne dieser Grundsätze sind Einrichtungen, bei denen alle Elemente, Bauteile und Funktionen dem Schutz von Personen, Anlagen und Betriebsmitteln dienen.

*Hierzu gehören insbesondere Schutzeinrichtungen und Einrichtungen für die Steuerung der Antriebe und elektrischen Betriebsmittel, die den Fahrbewegungen und der Stillsetzung dienen.*

## **2.4 Sachverständiger**

**Sachverständiger** ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, DIN VDE-Normen) vertraut ist. Er muss den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen prüfen und gutachterlich beurteilen können.

Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen sind die vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigten Personen (s. § 36 GUV-V C 1, bisher GUV 6.15).

Für die Ermächtigung der Sachverständigen wenden die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die im Anhang 2 genannten Grundsätze an.

Können ermächtigte Sachverständige Einrichtungen auf Grund deren komplexen Technik nicht in vollem Umfang beurteilen, müssen sie spezielle Bereiche (z.B. Informations- und Kommunikationstechnik, Regelungs- und Steuertechnik) durch dafür geeignete Sachverständige beurteilen lassen.

Der ermächtigte Sachverständige ist für die Auswahl der weiteren Sachverständigen verantwortlich. Er hat als federführender Sachverständiger die Gesamtprüfung zu koordinieren und zu verantworten.

## 2.5 Sachkundiger

**Sachkundiger** ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, DIN VDE-Normen) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen beurteilen kann.

*Für die Durchführung der Prüfungen durch Sachkundige können z.B. herangezogen werden:*

- *Sachverständige entsprechend Abschnitt 2.4,*
- *Betriebsingenieure,*
- *besonders ausgebildetes Fachpersonal,*
- *Fachpersonal der Hersteller.*

## 3 Zuständigkeiten

**3.1** Der **Unternehmer** hat die Prüfungen zu veranlassen. Die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen können im Einzelfall auch vom Hersteller oder Errichter veranlasst werden. Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers, ggf. des Herstellers oder Errichters, wer als Sachverständiger oder Sachkundiger beauftragt wird. Hierbei ist darauf zu achten, dass die ausgewählte Person den Anforderungen nach den Abschnitten 2.4 bzw. 2.5 genügt.

Der Unternehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfungen notwendigen Unterlagen dem Prüfenden zur Einsicht zu geben. Er hat für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zu sorgen und gegebenenfalls Hilfskräfte und erforderliche Prüflasten bereitzustellen.

**3.2 Sachverständige und Sachkundige** müssen ihre Beurteilung neutral und unbeeinflusst von persönlichen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Interessen abgeben. Eine besondere Verantwortung obliegt dem Unternehmer, wenn er im eigenen Betrieb tätige Personen als Sachkundige bestellt.

Der Sachverständige muss in seiner Funktion fachlich weisungsfrei vom Hersteller und Betreiber sein.

Sachverständige haben bei der Prüfung nicht nur den augenblicklichen Zustand der Anlage in Betracht zu ziehen, sie müssen vielmehr auch beurteilen können, wie sich die Anlagen und Konstruktionsteile im Betrieb verhalten und wie sich z.B. Verschleiß und Alterung auf die Sicherheit der Anlagen auswirken können.

# 4 Art, Umfang und Durchführung der Prüfungen

## 4.1 Prüfgrundlagen

Den Prüfungen der sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu Grunde zu legen.

Gesetzliche Bestimmungen sind z.B. die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen und das jeweilige Baurecht der Länder, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung.

Der Prüfumfang an sicherheitstechnischen Einrichtungen geht über die im Baurecht beschriebene Prüfung der Funktionssicherheit hinaus und erstreckt sich insbesondere auf den Zustand der Triebwerke und der sicherheitsrelevanten Konstruktionselemente.

Neben der UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-V C 1, bisher GUV 6.15) kommen insbesondere folgende Unfallverhütungsvorschriften mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen zur Anwendung:

- „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1)
- „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-V A 8, bisher GUV o.7)
- „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ (GUV-V 5, bisher GUV 3.o)
- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 2, bisher GUV 2.1o)

Regeln der Sicherheitstechnik und allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z.B. die in Anhang 3 bezeichneten.

## 4.2 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

### 4.2.1 Allgemeines

Sicherheitstechnische Einrichtungen und maschinentechnische Einrichtungen sind nach § 33 GUV-V C 1 (bisher GUV 6.15) vor der ersten Inbetriebnahme grundsätzlich durch Sachverständige zu prüfen.

Bei der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sind Nachweise bereits durchgeführter Bauartprüfungen, eingesetzter technischer Arbeitsmittel oder sonstiger Betriebsmittel anzuerkennen.

Eine Übersicht der Prüfungen, die vor der ersten Inbetriebnahme durchzuführen sind, ist in Abbildung 1 dargestellt.

### **Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Maschinen-Richtlinie**

Für Einrichtungen, die nicht unter die Maschinen-Richtlinie fallen und für die kein Nachweis einer Typprüfung vorliegt, besteht die Prüfung aus:

- Vorprüfung,
- Bauprüfung,
- Abnahmeprüfung

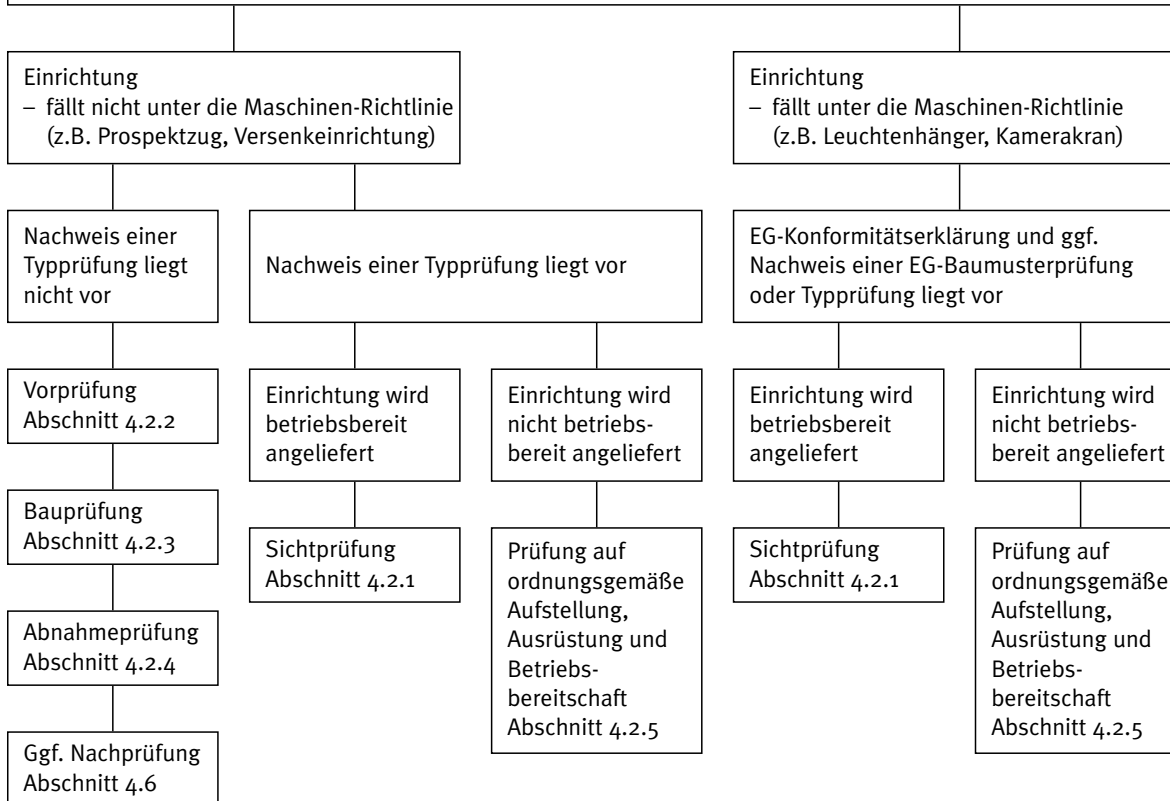
und erforderlichenfalls

- Nachprüfung.

Die o.g. Prüfungen können entfallen, wenn der Nachweis einer Typprüfung vorliegt. Bei betriebsbereit angelieferten Einrichtungen braucht dann nur eine Sichtprüfung erfolgen (s. dazu auch Anhang 1). Die **Sichtprüfung** dient der Feststellung äußerer Mängel.

Bei nicht betriebsbereit angelieferten Einrichtungen muss eine Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft durchgeführt werden.

## Abbildung 1: Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme – Abschnitt 4.2



## **Einrichtungen im Geltungsbereich der Maschinen-Richtlinie**

Für sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, die in den Geltungsbereich der Maschinen-Richtlinie fallen, muss grundsätzlich eine EG-Konformitätserklärung und notwendigenfalls der Nachweis einer EG-Baumusterprüfung vorliegen.

Für betriebsbereit angelieferte sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen, bei denen eine EG-Konformitätserklärung und notwendigenfalls der Nachweis einer EG-Baumusterprüfung vorliegt, ist i.d.R. eine Sichtprüfung ausreichend.

Bei nicht betriebsbereit angelieferten Einrichtungen erstreckt sich die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme auf die ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft.

### **4.2.2 Vorprüfung**

Die Vorprüfung bezieht sich auf die bestimmungsgemäße Verwendung der zu prüfenden Einrichtung.

Für die Vorprüfung müssen prüffähige Unterlagen vorhanden sein und dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere

- Konstruktionszeichnungen, welche die Tragwerke im Ganzen und in ihren Teilen darstellen und Angaben enthalten über Tragmittel, Lastaufnahmemittel, Triebwerke, Gegengewichte, Fahrbereiche, Sicherheitseinrichtungen;
- rechnerische Festigkeitsnachweise für tragende Konstruktionsteile, tragende Triebwerksteile, Tragmittel, Sicherheitseinrichtungen und Verbindungen;
- Angaben über Werkstoffe, Normteile und Fertigungsverfahren;
- Schaltpläne und Programmablaufpläne für hydraulische, pneumatische, elektrische und elektronische Systeme einschließlich Stücklisten, Legenden und Funktionsbeschreibungen;
- Dokumentation der Informations- und Kommunikationstechnik.

Sofern es zur Beurteilung der Sicherheit erforderlich ist, kann der Sachverständige die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Der Sachverständige hat die von ihm geprüften Unterlagen mit einem Sichtvermerk zu versehen. Festgestellte Mängel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

### 4.2.3 Bauprüfung

Die Bauprüfung umfasst

die Feststellung der Übereinstimmung der Einrichtungen mit den Konstruktions- und Fertigungsunterlagen, z.B. hinsichtlich der verwendeten elektrischen, hydraulischen und pneumatischen Betriebsmittel, der Lage und Anordnung von Tragmitteln und Sicherheitseinrichtungen.

Zusätzlich müssen die erforderlichen Werkstoffnachweise gemäß DIN EN 10 204 „Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen“ und Atteste für Seile, Ketten, Druckschläuche und Befähigungsnachweise für Schweißarbeiten gemäß DIN 18 800 Teil 7 „Stahlbauten: Herstellen, Eignungsnachweis zum Schweißen“ vorliegen. Siehe auch DIN EN 287 „Prüfung von Schweißern: Schmelzschweißen“ und DIN EN 288 „Anforderung und Anerkennung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe“.

### 4.2.4 Abnahmeprüfung

Die Abnahmeprüfung ist an den betriebsbereiten Einrichtungen vorzunehmen. Hierzu müssen die Betriebsanleitungen und die Prüfbücher vorliegen. Die Abnahmeprüfung muss die Beurteilung der

- ordnungsgemäßen Errichtung,
- Funktionsabläufe durch Fahrproben entsprechend der Leistungsbeschreibung,
- Schutzeinrichtungen und Sicherheitsbauteile,
- Ergebnisse von Probelastungen,
- Vollständigkeit der erforderlichen Benutzerinformation, insbesondere technische Daten, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

umfassen.

Insbesondere sind zu prüfen:

- Ausführung und Einstellung der Fahrendbegrenzungen,
- Aufsetzvorrichtungen von Versenkeinrichtungen,
- Fangvorrichtungen, Rohrbruchsicherungen, Folgemuttern,
- Geschwindigkeitsbegrenzer,
- Lastbegrenzungseinrichtungen,
- Druckbegrenzungsventile,
- Einrichtungen gegen Schlaffwerden der Tragmittel,

- Gleichlaufüberwachungseinrichtungen,
- Not-Befehlseinrichtungen und Sicherheitsstromkreise,
- Verriegelung der Befehlseinrichtungen gegeneinander bei mehreren Steuerplätzen,
- Einrichtungen zur Freigabe der Steuerung,
- Signaleinrichtungen,
- Hard- und Software,
- Funktion der Systeme für Informations- und Kommunikationstechnik.

*Hinweise für die Durchführung der Sicht- und Funktionsprüfung siehe Anhang 1.*

**Probebelastungen** sind mit dem 1,25fachen der Nutzlast für den Fahrzustand durchzuführen. Dabei muss die Hubfähigkeit für die Prüflast sichergestellt sein. Es können auch Einrichtungen, die eine jeweils gleichwertige Belastung erzeugen, für die Prüfung der Halteeinrichtung eingesetzt werden. In der Abwärtsbewegung müssen die Sicherheitseinrichtungen bei Maximalgeschwindigkeit wirksam sein. Die Prüfung der Wirksamkeit erstreckt sich insbesondere auf:

- Bremsen,
- lösbare Kupplungen,
- Bauteile in hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Systemen,
- Fangvorrichtungen bei Betriebsgeschwindigkeit,
- Aufsetzvorrichtungen.

Zur Prüfung der **Treibfähigkeit** ist bei Treibscheibenantrieben, abweichend die 1,5fache zulässige Last für den Fahrzustand einzusetzen.

*Für Einrichtungen der Untermaschinerie siehe Abschnitt 4.2.4.1 der „Sicherheitsregeln für Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios“ (GUV-R 1/219, bisher GUV 16.15.3)*

Bei Versenkeinrichtungen mit kraftschlüssigen Stillsetzungseinrichtungen sind statische Belastungsproben mit der für den Stillstand höchstzulässigen Last durchzuführen.

#### **4.2.5 Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft**

Die Prüfung beinhaltet:

- Einsicht in die Konformitätserklärung bzw. in den Nachweis der Baumusterprüfung.

Des weiteren Prüfung auf:

- Vollständigkeit der Benutzerinformation,
- Vollständigkeit der Ausrüstung,
- ordnungsgemäße Errichtung (Aufstellung bzw. Montage),
- bestimmungsgemäße Funktionsabläufe.

Diese Prüfungen sind im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen, entsprechend Anhang 1.

### **4.3 Prüfung nach wesentlichen Änderungen**

Die Prüfung nach wesentlichen Änderungen ist gemäß Abschnitt 4.2 vor der Wiederinbetriebnahme vorzunehmen. Das Ausmaß der Prüfung ist bestimmt durch Art und Umfang der wesentlichen Änderung. Art und Umfang der Prüfung werden vom Sachverständigen bestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

*Wesentliche Änderungen sind z.B.:*

- *Erhöhung der Tragfähigkeit,*
- *Veränderung der Antriebe und Bremsen,*
- *konstruktive Änderung an tragenden Teilen und Tragmitteln,*
- *Änderungen am System der Fahrbereiche und/oder ihrer Zugänge,*
- *Änderungen am System der Steuereinrichtungen.*

*Der Ersatz von Teilen gleicher Ausführung ist nicht als wesentliche Änderung anzusehen.*

### **4.4 Umfang der Sachkundigenprüfung**

Die Prüfung durch den Sachkundigen ist im Wesentlichen eine Sicht- und Funktionsprüfung. Sie erstreckt sich auf:

- den Zustand von Bauteilen und Einrichtungen,
- die Feststellung vorgenommener Änderungen,
- die Sicherheitseinrichtungen und Bremsen.

#### 4.5 Wiederkehrende Prüfungen

Sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen sind mindestens alle vier Jahre durch Sachverständige im Umfang der Abnahmeprüfung zu prüfen.

Treffen Sachverständigenprüfungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften zeitlich zusammen, können sie zu einer Prüfung zusammengefasst werden.

Sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen sind mindestens einmal jährlich durch Sachkundige zu prüfen. Die Sachkundigenprüfung kann entfallen, wenn sie mit der Sachverständigenprüfung zeitlich zusammentrifft.

*Hinweise für wiederkehrende Prüfungen siehe Anhang 1.*

#### 4.6 Nachprüfung

Werden auf Grund des Prüfergebnisses des Sachverständigen Nachprüfungen erforderlich, so ist das Prüfergebnis **durch den Unternehmer** dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde mitzuteilen.

Hat eine der Prüfungen nach den Abschnitten 4.2 bis 4.5 Mängel ergeben, welche die Sicherheit beeinträchtigen, kann eine Nachprüfung erforderlich werden. Gründe für eine solche Prüfung können z.B. auch sein:

- besondere Störfälle,
- Schadensfälle,
- wesentliche Instandsetzungen,
- erhöhter Verschleiß an Triebwerken und Tragmitteln.

In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Prüfung erfolgt auf Veranlassung des Unternehmers oder ggf. auf Veranlassung des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung.

Stellt der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung fest, dass eine Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist bzw. der Sachverständige oder Sachkundige den Anforderungen nach den Abschnitten 2.4 und 2.5 nicht genügt und damit die Bestimmungen der UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-V C 1, bisher GUV 6.15) nicht erfüllt worden sind, kann er vom Unternehmer die Wiederholung der Prüfung durch einen anderen Sachverständigen verlangen.

## 5 Ergebnis der Prüfungen

**5.1 Die Ergebnisse der Prüfungen** nach Abschnitt V UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-V C 1, bisher GUV 6.15) sind in einem Prüfbuch festzuhalten.

**5.2** Das **Prüfbuch** gilt für den Unternehmer als Nachweis über die Durchführung der Prüfungen sicherheitstechnischer und maschinentechnischer Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung und ist am Betriebsort aufzubewahren.

Das Prüfbuch muss die **Bescheinigungen** über

- Vorprüfung,
  - Bauprüfung,
  - Abnahmeprüfung,
  - Prüfungen nach wesentlichen Änderungen,
  - wiederkehrende Prüfungen
- und
- Nachprüfungen (falls erforderlich),
  - ggf. Konformitätserklärung des Herstellers,
  - Nachweis der Prüfung auf ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft,
- enthalten.

**5.3 Die Bescheinigungen** nach Abschnitt 5.2 müssen **Prüfgrundlagen und eindeutige Bewertungen** enthalten.

Dies gilt insbesondere für:

- Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel,
- Beurteilung, ob gegen die Inbetriebnahme oder den Weiterbetrieb Bedenken bestehen,
- Angaben über notwendige Nachprüfungen.

**5.4** Die Bescheinigungen nach Abschnitt 5.2 müssen mit Namen, Anschrift und Unterschrift des Prüfers sowie dem Ausstellungsdatum versehen sein.

**5.5 Die Behebung** der bei den Prüfungen festgestellten Mängel ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten im Prüfbuch zu bestätigen.

# Anhang 1

## Hinweise für die Durchführung der Sicht- und Funktionsprüfungen

	Gegenstand	Kriterien
<b>1</b>	<b>Benutzerinformation</b>	
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Kennzeichnung</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Typenschild</li><li>• Kenndaten</li><li>• Hinweise</li><li>• Lastdiagramm</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Befestigung</li><li>- Lesbarkeit</li><li>- Vollständigkeit</li><li>- Dauerhaftigkeit</li></ul>
<b>1.2</b>	<b>Sicherheitskennzeichnung</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verbotsschilder</li><li>• Warnschilder</li><li>• Gebotsschilder</li><li>• Gefahrenkennzeichnung</li><li>• Brandschutzschilder</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zustand</li><li>- Wahrnehmbarkeit</li></ul>
<b>1.3</b>	<b>Betriebsleitung</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anwendungsbereich</li><li>• Inhalt</li><li>• Schaltpläne</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Lesbarkeit</li><li>- Zustand</li><li>- Verfügbarkeit</li></ul>
<b>1.4</b>	<b>Signaleinrichtungen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einrichtung zur Verständigung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zustand</li><li>- Funktion</li><li>- Wahrnehmbarkeit</li></ul>
<b>2</b>	<b>Befehlseinrichtungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Sicherung gegen unbefugte Benutzung</b>	
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hauptbefehlseinrichtung und ihre Stellteile</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zustand</li><li>- Funktion</li><li>- Gängigkeit</li><li>- Beschriftung</li><li>- Absperrmöglichkeit</li></ul>
<b>2.2</b>	<b>Befehlseinrichtungen zum Ingangsetzen und Stillsetzen und ihre Stellteile</b>	

- Heben, Senken
  - Neigen, Kippen
  - Drehen, Schwenken
  - Verschieben
  - Öffnen, Schließen
  - Fahren
  - Anhalten
- Zustand
  - Funktion
  - Gängigkeit
  - selbsttätige Rückstellung
  - eindeutige Zuordnung
  - dauerhafte Bezeichnung der Bewegungseinrichtungen
  - Sicherung gegen unbeabsichtigtes Betätigen und unbefugtes Benutzen
  - gegenseitige Verriegelung der Stellteile bei mehreren Steuerplätzen

### **2.3 Not-Befehlseinrichtungen und ihre Stellteile**

---

- Zustand
- Funktion
- Gängigkeit
- eindeutige Zuordnung

### **3 Tragkonstruktion**

---

- Zustand
- Risse
- Verformung, Korrosion
- Gängigkeit von Führungen, Rollen, Gelenken, Teleskopen
- Verschleiß von Führungen, Rollen, Lagern, Gelenken
- Befestigung und Sicherung lösbarer Verbindungen
- Wirksamkeit von Verriegelungen

## **4 Triebwerke**

### **4.1 Getriebe**

---

- Leckagen
- Funktion
- Verbindung von Triebwerksteilen
- Geräuschentwicklung
- Schmierung
- Wirksamkeit Ggf. Selbsthemmung

### **4.2 Kupplungen**

---

- Zustand
- Funktion
- Verschleiß

### **4.3 Bremsen**

---

- Zustand
- Funktion

### **4.4 Gelenkwellen**

---

- Zustand
- Funktion
- Verbindung von Triebwerksteilen

## **5 Tragmittel**

### **5.1 Drahtseile**

---

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seile</li> <li>• Seilendverbindungen</li> <li>• Seilrollen</li> <li>• Seiltrommel</li> <li>• Seilführung</li> <li>• Treibscheiben</li> <li>• Anpressrollen</li> <li>• Aussetzbügel</li> <li>• Seilausgleichseinrichtungen</li> <li>• Seilwickleinrichtungen</li> <li>• Sicherung von Einzugstellen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustand</li> <li>- Funktion</li> <li>- Seildurchmesser, Durchmessermin-<br/>derung</li> <li>- Abnutzung</li> <li>- Korrosion</li> <li>- Drahtbrüche</li> <li>- Quetschstellen</li> <li>- Lockerung der äußeren Lage</li> <li>- Aufdoldungen, Korbbildung</li> <li>- Risse</li> <li>- Gratbildung in der Seilrille</li> <li>- richtiges Fluchten der Seilrollen</li> </ul> |
|--|--|

## 5.2 Stahlbänder

---

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| • Band                    | - Zustand   |
| • Ausgleichseinrichtungen | - Funktion  |
| • Endbefestigungen        | - Standzeit |
|                           | - Scharten  |
|                           | - Knicke    |
|                           | - Risse     |
|                           | - Korrosion |

## 5.3 Stahlketten

---

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| • Ketten                      | - Zustand   |
| • Kettenverbindungen          | - Funktion  |
| • Kettenrollen                | - Gängigkeit  |
| • Kettenräder                 | - Abnutzung   |
| • Spannvorrichtungen          | - Längung / Abstand                                   |
| • Sicherung von Einzugstellen | - Risse   |
|                               | - Sicherung der Bolzen<br>(z.B. durch Nietkopf, Ring) |

## 5.4 Spindeln

---

- |                     |                             |
|---------------------|-----------------------------|
| • Spindel           | - Zustand                   |
| • Tragmutter        | - Funktion                  |
| • Sicherheitsmutter | - Lagerung                  |
|                     | - Verformung                |
|                     | - Verschmutzung             |
|                     | - Kerben, Riefen, Rillen    |
|                     | - Gratbildung               |
|                     | - Wirksamkeit der Abdeckung |
|                     | - Gewindeverschleiß (Spiel) |

## 5.5 Zahnstangen, Triebstöcke

---

- |                    |  |
|--------------------|--|
| • Ritzel           | - Zustand  |
| • Triebstockbolzen | - Funktion   |
|                    | - Befestigung                                      |
|                    | - Verschleiß                                       |
|                    | - Verschmutzung                                    |
|                    | - Stoßstellen bei zusammengesetzten<br>Zahnstangen |
|                    | - Risse  |
|                    | - Spiel auf der Welle                              |
|                    | - Schmierung                                       |

## 5.6 Zylinder

---

siehe Nr. 9 „Hydraulik“

## 5.7 Lasthaken

---

- Verformung
- Abnutzung
- Anrisse
- Korrosion
- Quetschung im Hakenmaul
- Sicherung der Hakenmutter
- Hakensicherung

## 6 Lastaufnahmemittel

### 6.1 Hubböden

---

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwehrung</li> <li>• Absturzsicherung</li> <li>• Scherkantensicherung</li> <li>• Boden, Durchstiege</li> <li>• Aufstiege</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustand</li> <li>- Funktion</li> <li>- Korrosion</li> <li>- Verformungen</li> <li>- Befestigung und Sicherung lösbarer Teile</li> <li>- Wirksamkeit von Verriegelungen</li> <li>- Gängigkeit beweglicher Teile</li> <li>- Trittsicherheit</li> <li>- Verschleiß</li> <li>- Risse</li> <li>- Beschädigung</li> </ul> |
|--|--|

### 6.2 Laststangen von Dekorationszügen (hand- und kraftbetrieben)

---

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laststangen</li> <li>• Tragmittelverbindungen</li> <li>• Nachspanneinrichtung</li> <li>• ausziehbare Verlängerungen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustand</li> <li>- räumliche Gelenkigkeit</li> <li>- Wirksamkeit</li> <li>- Sicherung gegen Lösen</li> </ul> |
|---|---|

### 6.3 Traversen

---

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rohre</li> <li>• Schweißungen</li> <li>• Verbindungspunkte</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustand</li> <li>- Risse</li> <li>- Kerben</li> <li>- Verbiegungen</li> </ul> |
|--|--|

## 7 Anschlagmittel

---

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| • Rundstahlketten           | - Zustand    |
| • Schäkel                   | - Funktion   |
| • Schnellverbindungsglieder | - Korrosion  |
| • Drahtseile                | - Verschleiß |
| • Faserseile                |              |

## 8 Aufsetzvorrichtungen

---

- |           |  |
|-----------|--|
| • Stützen | - Zustand  |
| • Riegel  | - Risse  |
|           | - Verformungen   |
|           | - Korrosion  |
|           | - Gängigkeit von Führungen, Rollen, Gelenken, Teleskopen |
|           | - Verschleiß von Führungen, Rollen, Lagern, Gelenken     |
|           | - Befestigung und Sicherung lösbarer Verbindungen        |
|           | - Wirksamkeit von Verriegelungen                         |

## 9 Hydraulik

---

- |                            |  |
|----------------------------|--|
| • Druckerzeuger            | - Zustand  |
| • Steuerventil             | - Funktion   |
| • Sperrventil              | - Leckstellen  |
| • Vorratsbehälter          | - Dichtigkeit  |
| • Druckflüssigkeit         | - Entlüftung   |
| • Absperrventile           | - Zustand und Lesbarkeit der Anzeige                                 |
| • Entlüftungseinrichtungen | - Kontrolle der Druckflüssigkeitsmenge                               |
| • Abschaltvorrichtungen    | - Wirksamkeit der Abschaltvorrichtung bei Mangel an Druckflüssigkeit |
| • Leitungen                | - Befestigung  |
| • Leitungsverbindungen     | - Beschädigung   |
| • Standanzeige             | - Verformungen   |
| • Kenndaten                | - Korrosion  |
| • Schläuche                | - Alterung   |
| • Schlauchverbindungen     | - Brüchigkeit  |
| • Messstellen              | - Porosität  |
| • Zylinder                 | - Risse  |
| • Kolbenstange             | - Riefen   |
| • Anschläge (Dämpfung)     |  |

- Filter - Verschmutzung
- Druckbegrenzungsventil - Einstellung
- Manschetten
- Rohr- und Schlauchanschlüsse
- Klemmköpfe
- Rohrbruchsicherung

## **10 Fahrwerk**

---

- Betriebsbremsen - Zustand
- Feststelleinrichtung - Funktion
- Zwangsführung - Verschleiß
- Laufschiene - Wirksamkeit
- Radbruchstützen - Verformung
- Risse
- Korrosion

## **11 Zugangsstellen und Steuerungsplätze (Bedienstellen)**

---

- Aufstiege und Laufstege - Zustand
- Stufen, Sprossen, Holme - Funktion
- Absturzsicherung - Wirksamkeit
- Steigschutz und Rückenschutz - Trittsicherheit
- Geländer und Einstieghilfen - Verformung an Geländern
- Fußbodenklappen - Beschädigung
- Scherkantensicherung - Korrosion
- Fußleisten - Sicherung lösbarer Teile
- Belege - Festigkeit
- Beleuchtung

## **12 Schutzraum**

---

- Klappstützen - Zustand
- Beleuchtungen - Funktion
- Steckdosen - Erreichbarkeit
- Wartungsschalter an den Antrieben - Wirksamkeit
- Lesbarkeit
- Hinweise

### **13 Besondere Sicherheitseinrichtungen**

---

- Signaleinrichtungen - Zustand
- Betriebsendschalter - Funktion
- Notendschalter - Vollständigkeit
- Schlaufseilschalter - Wirksamkeit
- Schlaufkettenschalter - Befestigung
- Abschaltleisten - Verformung
- Wiederanfahrtsicherung - Gängigkeit der Schaltelemente
- Kippsicherung - Verschmutzung
- Fangvorrichtung - Zustand von Druckfedern
- Geschwindigkeitsbegrenzer - Zwangsläufigkeit
- Anzeigeeinrichtung
- Lastbegrenzungseinrichtungen
- Türverriegelungen

### **14 Feststelleinrichtungen**

---

- Zustand
- Funktion
- Wirksamkeit

### **15 Freiverfahrbare Versenkeinrichtungen**

---

- Einrichthilfen - Zustand
- Umwehungen - Funktion
- Zugänge - Wirksamkeit
- Markierungen - Vollständigkeit
- Beleuchtung
- Signaleinrichtungen
- Scherkantensicherung

### **16 Bildwände (hand- und kraftbetrieben, ab einer Breite oder Höhe von mehr als 5 m)**

---

- Aufhängung - Zustand
- Fangvorrichtung - Funktion

**17 Elektrische und elektronische Ausrüstung**

---

- Leitungen - Zustand
- Leitungsführung - Funktion
- bewegliche Leitungen - Wirksamkeit
- Zugentlastungen - Beschädigung, Verschleiß
- Leitungseinführungen - Befestigung
- Potenzialausgleich - Einhaltung der Toleranzen
- Abschaltwege
- Gruppenfahrt
- Schutzeinrichtungen
- FI-Schutzeinrichtungen
- Schaltgeräte
- Positionsendschalter
- Isolierungen und Abdeckungen

## Anhang 2

# Grundsätze für die Ermächtigung von Sachverständigen

**für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung**

### **Vorbemerkung**

Nach Abschnitt V „Prüfungen“ der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-V C 1, bisher GUV 6.15) ist Sachverständiger, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Veranstaltungs- und Produktionstechnik hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN EN-, DIN-, DIN VDE-Normen) vertraut ist. Er soll die sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten neutral prüfen und gutachterlich beurteilen können.

Der Sachverständige muss in seiner Funktion fachlich weisungsfrei vom Hersteller und Betreiber sein.

**Sachverständige für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen sind die vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigten Personen (s. § 36 GUV-V C 1, bisher GUV 6.15).**

## **1 Ermächtigungsverfahren**

**1.1** Der Antrag auf Ermächtigung kann beim Bundesverband der Unfallkassen e.V. (BUK), Fachgruppe „Theater“, Fockensteinstr. 1, 81539 München, oder beim Fachausschuss Verwaltung, Sachgebiet 4, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt im Zusammenwirken der genannten Stellen.

**1.2** Der Antrag ist nach Formblatt (Anlage) zu stellen; ihm sind insbesondere beizufügen:

**1.2.1** Kurzgefasster Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,

**1.2.2** Abschlusszeugnisse der Technischen Universitäten, der Hoch- oder Fachhochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,

**1.2.3** Angaben über Namen und Anschrift des Arbeitgebers und der für diesen zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

**1.3** Die Ermächtigung wird schriftlich ausgesprochen. Die ermächtigten Sachverständigen werden zentral erfasst und bekanntgegeben.

**1.4** Die Ermächtigung kann je nach Befähigung auf benannte Einrichtungen und Arten der Prüfungen begrenzt werden.

**1.5** Die Ermächtigung berechtigt nicht zur Durchführung von EG-Baumusterprüfungen.

## **2 Voraussetzungen für die Ermächtigung**

**2.1** Als Sachverständiger kann ermächtigt werden, wer

**2.1.1** eine abgeschlossene Ausbildung als Diplom-Ingenieur an einer deutschen Technischen Universität oder einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. als graduiertes oder Diplom-Ingenieur an einer deutschen Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Lehranstalt aufweist,

**2.1.2** eine mindestens dreijährige Erfahrung in Konstruktion, Bau, Instandhaltung oder Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung besitzt,

**2.1.3** besondere Kenntnisse der einschlägigen Rechtsnormen, der Unfallverhütungsvorschrift „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-V C 1, bisher GUV 6.15) sowie sonstigen Regeln der Technik und der Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit besitzt,

**2.1.4** mit der Betriebsweise der Veranstaltungs- und Produktionstechnik vertraut ist,

**2.1.5** die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen zur Verfügung hat,

**2.1.6** dafür Gewähr bietet, dass er den Aufgaben eines Sachverständigen gewachsen ist und die Prüfung nach den entsprechenden Prüfgrundsätzen (z.B. GUV-G 912, bisher GUV 66.15) gewissenhaft und zuverlässig durchführen wird und in der Anwendung seines Sachverständnisses unabhängig ist.

**2.2** Grundsätzlich erfolgt eine Anhörung des Antragstellers.

### **3 Pflichten des Sachverständigen**

**3.1** Der Sachverständige ist zur gewissenhaften und zuverlässigen Durchführung seiner Prüftätigkeit verpflichtet.

**3.2** Der Sachverständige darf nur solche Aufgaben übernehmen, denen er gewachsen ist und bei deren Erledigung seine Unparteilichkeit gewahrt bleibt.

**3.3** Der Sachverständige hat über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihm untersagt, solche Tatsachen Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerfen.

**3.4** Der Sachverständige hat ein Verzeichnis über die von ihm durchgeführten Prüfungen zu führen und dieses der ermächtigenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

**3.5** Der Sachverständige hat jeden Wechsel seines Arbeitsverhältnisses, seines Geschäftssitzes sowie die Beendigung seiner Prüftätigkeit der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

**3.6** Der Sachverständige hat sich eigenverantwortlich über den technischen Fortschritt und die Anpassung des Regelwerkes fortzubilden.

#### **4 Befristung**

Die Ermächtigung wird jeweils auf 5 Jahre befristet. Eine Verlängerung der Ermächtigung erfolgt nach:

- der Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung der zuständigen Stelle

oder

- dem Nachweis der Teilnahme einer von der zuständigen Stelle anerkannten Weiterbildungsveranstaltung

oder

- zu positivem Ergebnis geführter wiederholter Anhörung.

## **5      Widerruf der Ermächtigung**

**5.1**      Die Ermächtigung wird widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass

**5.1.1**    die Voraussetzungen für die Ermächtigung nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind oder die sorgfältige und uneigennützigte Erfüllung der Obliegenheiten des Sachverständigen nicht mehr gewährleistet ist

oder

**5.1.2**    die Ermächtigung durch unlautere Mittel erlangt worden ist

oder

**5.1.3**    der Sachverständige die Prüftätigkeit beendet hat.

**5.2**      Die Ermächtigung kann bei Verstoß gegen die dem Sachverständigen nach Abschnitt 3 obliegenden Pflichten widerrufen werden.

**5.3**      Der Widerruf nach den Abschnitten 5.1 und 5.2 wird schriftlich ausgesprochen, dem Sachverständigen zugestellt und bekanntgegeben.

**5.4**      Der Sachverständige hat nach Widerruf das Ermächtigungsschreiben zurückzugeben. Dasselbe gilt bei Verzicht oder bei Beendigung der Prüftätigkeit.

# Anlage zum Antrag auf Ermächtigung zum Sachverständigen

**Sachverständiger für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung gemäß § 36 GUV-V C 1, bisher GUV 6.15**

Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Name und Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Wohnort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Fax

Antrag vom: \_\_\_\_\_

**Die Ermächtigung wird für die im Folgenden gekennzeichneten Einrichtungen und Arten von Prüfungen beantragt.**

	Arten von Prüfungen	
Einrichtungen	Vor- und Bauprüfung	Abnahme- und wiederkehrende Prüfung
Sicherheitstechnische und maschinentechnische Bühneneinrichtungen (Ober- u. Untermasch.)	B 1	B 2
Sicherheitstechnische und maschinentechnische Studioeinrichtungen	B 3	B 4

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Anhang 3: Bezugsquellenverzeichnis und Normen

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen der Unfallverhütungsvorschriften aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

## 1. Gesetze/Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

## 2. Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Informationen, Grundsätze, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter

Bezugsquelle: Zuständiger Unfallversicherungsträger, bei Schriften mit GUV-Nummer

Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln,  
bei Schriften mit ZH1-Nummer oder VBG-Nummer

## 3. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

## 4. DIN VDE-Normen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH, Bismarckstraße 33, 12169 Berlin

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

## Normen

### Beispielhafte Auswahl für Veranstaltungs- und Produktionsstätten

Nummer	Titel
DIN 1055-3	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten
DIN 1055-4	Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken
DIN 1055-5	Lastannahmen für Bauten; Schneelast und Eislast
DIN 1142	Drahtseilklemmen für Seil-Endverbindungen bei sicherheitstechnischen Anforderungen
DIN 1480	Spannschlösser, geschmiedet (offene Form)
DIN 1629	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besondere Anforderungen; Technische Lieferbedingungen
DIN 1630	Nahtlose kreisförmige Rohre aus unlegierten Stählen für besonders hohe Anforderungen; Technische Lieferbedingungen
DIN 2413-1	Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Stahlrohren gegen Innendruck
DIN 2413-2	Stahlrohre; Berechnung der Wanddicke von Rohrbögen gegen Innendruck
DIN 2448	Nahtlose Stahlrohre; Maße, längenbezogene Massen
DIN 3051-1	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Übersicht
DIN 3051-2	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Seilarten, Begriffe
DIN 3051-3	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Berechnung, Faktoren
DIN 3051-4	Drahtseile aus Stahldrähten; Grundlagen, Technische Lieferbedingungen
DIN 3060	Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 19 Standard
DIN 3066	Drahtseile aus Stahldrähten; Rundlitzenseil 6 x 37 Standard
DIN 3088	Drahtseile aus Stahldrähten; Anschlagseile im Hebezeugbetrieb; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 3089-1	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleisse; Spleiß-Endverbindungen an Drahtseilen
DIN 3089-2	Drahtseile aus Stahldrähten; Spleisse; Langspleiß
DIN 3090	Kauschen; Formstahlkauschen für Drahtseile

Nummer	Titel
DIN 3092-1	Drahtseil-Vergüsse in Seilhülsen; Metallische Vergüsse; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 3093-1	Pressklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Rohlinge aus Flachovalrohren mit gleich bleibender Wanddicke; Technische Lieferbedingungen
DIN 3093-2	Pressklemmen aus Aluminium-Knetlegierungen; Pressverbindungen; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4102-5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN 4844-1	Sicherheitskennzeichnung; Begriffe, Grundsätze und Sicherheitszeichen
DIN 4844-2	Sicherheitskennzeichnung; Sicherheitsfarben
DIN 4844-3	Sicherheitskennzeichnung; Ergänzende Festlegungen zu DIN 4844 Teil 1 und Teil 2
DIN 14 494	Sprühwasser-Löschanlagen, ortsfest, mit offenen Düsen
DIN 15 020-1	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe, Berechnung und Ausführung
DIN 15 020-2	Hebezeuge; Grundsätze für Seiltriebe Überwachung im Gebrauch
DIN 15 061-1	Hebezeuge; Rillenprofile für Seilrollen
DIN 15 315	Aufzüge; Seilschlösser
DIN 15 560-27	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie – Stative; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 15 560-45	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Tragkonstruktionen, bewegliche Leuchtenhänger und Bauelemente; Begriffe
DIN 15 560-46	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie – Bewegliche Leuchtenhänger; Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

Nummer	Titel
DIN 15 560-47	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sicherheitstechnische Festlegungen für Grid-Decken
DIN 15 560-100	Scheinwerfer für Film, Fernsehen, Bühne und Photographie; Sondernetze und Sondersteckverbinder
DIN 15 905-5	Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen; Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei Lautsprecherwiedergabe
DIN 15 920-11	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer
DIN 15 920-14	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Bühnenwagen, frei verfahrbar; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 15 920-15	Bühnen- und Studioaufbauten; Podestarten; Kraftbetriebene Bühnenwagen für festgelegte Bewegungsrichtung; Sicherheitstechnische Anforderungen
DIN 16 271	Absperrventile PN 250 und PN 400 mit Prüfanschluss für Druckmessgeräte
DIN 18 800-1	Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion / 18 800 Teil 1 vom März 1981 gilt noch bis zum Erscheinen einer EN-Norm über die Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten
DIN 18 800-2	Stahlbauten; Stabilitätsfälle; Knicken von Stäben und Stabwerken
DIN 18 800-3	Stahlbauten; Stabilitätsfälle; Plattenbeulen
DIN 18 800-7	Stahlbauten; Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen
DIN 31 051	Instandhaltung; Begriffe und Maßnahmen
DIN 31 052	Instandhaltung; Inhalt und Aufbau Instandhaltungsanleitungen
DIN 40 041	Zuverlässigkeit; Begriffe
DIN 43 148	Keil-Endklemmen für Bahnleitungen
DIN 56 903	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sondergerätesteckdose mit Schutzkontakt, 10 A, 250 V <Wechselstrom>
DIN 56 904	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sondergerätestecker mit Schutzkontakt, 10 A, 250 V <Wechselstrom>

Nummer	Titel
DIN 56 905	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipoliger Sonderleitungsstecker mit Schutzkontakt, 63 A, 250 V <Wechselstrom>
DIN 56 906	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Zweipolige Sonderanbausteckdose mit Schutzkontakt und Abdeckkappe, 63 A, 250 V <Wechselstrom>
DIN 56 912	Sicherheitstechnische Anforderungen für Bühnenlaser und Bühnenlaseranlagen
E DIN 56 912	Showlaser und Showlaseranlagen – Anforderungen und Prüfung
E DIN 56 920-1	Begriffe für Theater, Mehrzweckhallen, Konzertsäle und Studios; Allgemeine Begriffe, Arten
DIN 56 920-2	Theatertechnik; Begriffe für Theatergebäude
DIN 56 920-3	Theatertechnik; Begriffe für bühnentechnische Einrichtungen
DIN 56 920-4	Theatertechnik; Begriffe für beleuchtungstechnische Einrichtungen
DIN 56 920-5	Theatertechnik; Begriffe für elektrische Installationen
DIN 56 920-6	Theatertechnik; Begriffe für Sicherheitseinrichtungen
DIN 56 920-7	Theatertechnik; Begriffe für Podeste, Schrägen, Stufen, Treppen und Blenden in der Theatertechnik für Bühnen- und Studioaufbauten
E DIN 56 921-1	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie – Prospektzüge – Handkonterzüge mit einer Tragfähigkeit bis 500 kg
DIN 56 921-11	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie – Prospektzüge – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56 922	Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Theater-Bohrer (Bühnenbohrer)
DIN 56 923	Theatertechnik, Bühnenbetrieb; Geschlagene Steckscharniere
DIN 56 925	Theatertechnik, Bühnenmaschinerie – Punktzüge – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
DIN 56 932	Theatertechnik, Bühnenbeleuchtung; Bezeichnungsschild von Leuchten für die Sicherheitsbeleuchtung
DIN 83 305-1	Faserseile; Übersicht
DIN 83 305-2	Faserseile; Begriffe
DIN 83 305-3	Faserseile; Anforderungen
DIN 83 319	Faserseile; Spleisse; Begriffe, Anforderungen

Nummer	Titel
E DIN 83 319	Faserseile – Spleisse – Definitionen, Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfung
E DIN 56 940	Versenkeinrichtungen in Bühnen und Studios
DIN V 19 250	Leittechnik; Grundlegende Sicherheitsbetrachtungen für MSR-Schutzeinrichtungen
DIN EN 292-1	Sicherheit von Maschinen; Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze; Grundsätzliche Terminologie, Methodik
DIN EN 292-2	Sicherheit von Maschinen – Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze – Technische Leitsätze und Spezifikationen
DIN EN 294	Sicherheit von Maschinen; Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrstellen mit den oberen Gliedmaßen
DIN EN 349	Sicherheit von Maschinen; Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen
DIN EN 418	Sicherheit von Maschinen; NOT-AUS-Einrichtung, funktionelle Aspekte; Gestaltungsleitsätze
DIN EN 954-1	Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen – Allgemeine Gestaltungsleitsätze
DIN EN 1037	Sicherheit von Maschinen – Vermeidung von unerwartetem Anlauf
DIN EN 1050	Sicherheit von Maschinen – Leitsätze zur Risikobeurteilung
DIN EN 1261	Faserseile für allgemeine Verwendung – Hanf
DIN EN 10 204	Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen (enthält Änderung A1:1995)
E DIN EN 12 385-1	Drahtseile aus Stahldrähten – Sicherheit – Allgemeine Anforderungen und Annahmebedingungen
DIN EN 60 204-1	Sicherheit von Maschinen; Elektrische Ausrüstung von Maschinen; Allgemeine Anforderungen
DIN VDE 0100	Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
DIN VDE 0100-410	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V – Teil 4: Schutzmaßnahmen; Kapitel 41: Schutz gegen elektrischen Schlag

Nummer	Titel
DIN VDE 0100-540	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V; Auswahl und Errichtung elektrischer Betriebsmittel; Erdung, Schutzleiter, Potenzialausgleichsleiter
DIN VDE 0108-1	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen; Allgemeines
DIN VDE 0108-2	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen und Menschenansammlungen; Versammlungsstätten
DIN VDE 0110-1	Isolationskoordination für elektrische Betriebsmittel in Niederspannungsanlagen – Teil 1: Grundsätze, Anforderungen und Prüfungen
DIN VDE 0250-1	Isolierte Starkstromleitungen; Allgemeine Festlegungen (VDE-Bestimmung)
DIN VDE 0660	Niederspannungs-Schaltgeräte
DIN VDE 0711-217	Leuchten; Teil 2: Besondere Anforderungen; Hauptabschnitt Siebzehn: Leuchten für Bühnen, Fernseh-, Film- und Photographie-Studios (außen und innen)
E DIN IEC 64/893/CD	Elektrische Anlagen von Gebäuden – Teil 7: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art; Hauptabschnitt 717: Bewegliche oder ortsveränderliche elektrische Anlagen

#### Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen ([www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de)) veröffentlicht ist.